

Verwarnung mit Ordnungsgeld

Art und Grad der V. sind für viele rechtliche Bereiche bedeutsam. Im / Familienrecht z. B. wird zwischen bestimmten Verwandten ein / Eheverbot begründet; für die Übertragung des / Erziehungsrechts kommen nur bestimmte Verwandte des Kindes in Betracht, und auch ein Unterhaltsrechtsverhältnis zwischen volljährigen Bürgern / Unterhalt kann nur zwischen bestimmten Verwandten entstehen. Im / Erbrecht ist die V. z. B. für die / gesetzliche Erbfolge und den Pflichtteilsanspruch Anknüpfungspunkt. Auch in Regelungen, die das / gerichtliche Verfahren betreffen, spielt die V. eine Rolle, z. B. beim Recht zur Verweigerung der / Aussage und bei den Gründen für die / Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Schöffen.

Verwarnung mit Ordnungsgeld / Ordnungsstrafmaßnahmen

Verweis / Disziplinarmaßnahme / Ordnungsstrafmaßnahmen

Verzicht - bewußte Aufgabe eines Rechts durch Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten oder gegenüber einem zuständigen Organ. Mit dem wirksamen V. erlischt das Recht oder die Forderung. Ob er auf ein ihm zustehendes Recht verzichtet, obliegt grundsätzlich der eigenverantwortlichen Entscheidung des / Gläubigers. Im gesellschaftlichen Interesse gibt es dabei einzelne Beschränkungen: Um den Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten zu sichern, legt §21 Abs. 1 FGB fest, daß auf künftigen Unterhalt nicht verzichtet werden kann. Eine entsprechende Erklärung wäre also nichtig. Der V. auf das Eigentum an einem Grundstück bedarf zu seiner Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung (§ 310 ZGB). Nach § 286 AGB kann der Betrieb auf die weitere Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches verzichten, wenn der Werk tätige einen angemessenen Teil der Schadenersatzsumme vereinbarungsgemäß gezahlt hat und durch vorbildliche Arbeitsleistungen erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird. Mit der V. erklärung erlischt der Anspruch des Betriebes in der angegebenen Höhe.

Im / gerichtlichen Verfahren ist ein V. auf prozesuale Rechte möglich, z. B.: V. auf / Rechtsmittel, V. auf den / Widerruf einer Einigung. Mit dem Rechtsmittel, gibt der Prozeßbeteiligte sein Recht auf, die Entscheidung vom übergeordneten Gericht überprüfen zu lassen. Der V. ist grundsätzlich erst nach Erlass der Entscheidung möglich. Wird er von allen Prozeßparteien erklärt, führt er zur / Rechtskraft der Entscheidung bereits vor Ablauf der Rechtsmittelfrist. Das gilt nicht in Arbeitsrechtssachen (§ 83 ZPO).

Verzug - Verletzung der Pflicht zur termingerechten ? Leistung durch / Schuldner oder / Gläubiger. Der *Schuldner* kommt in V., wenn er innerhalb der

vereinbarten oder vom Gläubiger festzulegenden angemessenen Frist nicht leistet. Als Folge davon kann der Gläubiger seine Gegenleistung (d. h. in der Regel die Bezahlung) verweigern und, nachdem er eine weitere angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, vom / Vertrag zurücktreten sowie / Schadenersatz verlangen. Während des V. ist eine Geldschuld mit 4Prozent zu verzinsen (§§ 85, 86 ZGB). Bei / Mietschulden ist zusätzlich eine Gebühr von 10 Prozent des rückständigen Mietpreises zu zahlen (§ 102 Abs. 2 ZGB). Der *Gläubiger* kommt in V., wenn er eine ihm ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht abnimmt oder eine erforderliche Mitwirkungshandlung (z. B. beim Dienstleistungsvertrag eine Anprobe) unterläßt. In diesem Falle hat der Schuldner die Sache weiter zu verwahren, kann aber Erstattung seiner / Aufwendungen und Schadenersatz verlangen (§§ 87, 88 ZGB). Der V. kann weitere rechtliche Folgen auslösen, wenn das im Vertrag festgelegt ist.

Visitation / Durchsuchung

Visum / Paß

Völkerrecht - System von Rechtsnormen, die Beziehungen zwischen souveränen Staaten, zwischen und innerhalb von staatlichen internationalen Organisationen sowie zwischen diesen Organisationen und Staaten regeln. Normen des V. werden durch Vereinbarungen von Staaten bzw. Organisationen gebildet, deren Beziehungen sie regeln. Heute geschieht dies vor allem durch völkerrechtliche Verträge, aber auch das / Gewohnheitsrecht spielt im V. eine beträchtliche Rolle.

Das gegenwärtig geltende V. widerspiegelt den Kampf der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten, der nationalen Befreiungsbewegung und der national befreiten, antiimperialistischen Staaten und entwickelt sich im Ringen der Kräfte des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus um die Gewährleistung der internationalen Sicherheit und um die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz von Staaten verschiedener oder entgegengesetzter Gesellschaftsordnungen. Dieses V. ist seinem Inhalt nach allgemeindemokratisch; es ist keine Entscheidung für oder gegen Sozialismus oder Kapitalismus; es wird nicht ausschließlich durch antiimperialistische Kräfte bestimmt. Das grundsätzliche Dokument des V. der Gegenwart ist die Charta der Vereinten Nationen, die von deren XXV. Vollversammlung in einer einstimmig angenommenen „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ bekräftigt und präzisiert wurde (1970).

Das V. wird von den einzelnen Staaten durchgesetzt, die dabei ausschließlich völkerrechtlich zulässige Mittel anwenden dürfen. Die Annahme, das Gelten des V. sei mit Durchsetzungsinstanzen verbunden, die den einzelnen souveränen Staaten übergeordnet sind, ist unzutreffend. Damit völkerrechtliche Normen in innerstaatlichen Rechtssystemen gelten, be-